

Frankfurt am Main, 12.07.2018

Stellungnahme

zum Entwurf eines x-ten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes – Einstufung Georgiens, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten

PRO ASYL hat die Möglichkeit zur Verbändebeteiligung zum vorliegenden Gesetzentwurf per E-Mail am Dienstag, 11.07.2018, 15:04 Uhr erhalten. Frist zur Stellungnahme wurde bis zum unmittelbar folgenden Tag, Mittwoch, den 12.07.2018, 23:59 Uhr gesetzt. Die Verbändebeteiligung verkommt damit zur reinen Farce im Gesetzgebungsverfahren.

Es ist höchst fragwürdig, in der politisch aufgeladenen Debatte im Asylbereich Fachverbände und Organisationen nicht ernsthaft zu beteiligen und zeugt von einem gefährlichen Desinteresse an einer sachlichen Argumentation. Die Anhörung von Fachverbänden und VertreterInnen aus der Zivilgesellschaft stellt einen wichtigen Schritt im Gesetzgebungsverfahren dar, um die Konsequenzen eines Gesetzesvorhaben umfassend zu bewerten. Eine qualifizierte, fundierte juristische und praktische Auseinandersetzung mit einem Gesetzentwurf ist aber in einem Zeitraum von weniger als 1,5 Werktagen unzumutbar, eine ernsthafte Verbändebeteiligung so unmöglich.

Ignoriert werden damit auch die eigenen Vorgaben nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO): Nach § 47 Abs. 3 GGO soll ausdrücklich eine »rechtzeitige Beteiligung« von Verbänden und Fachkreisen erfolgen. Zudem soll die Expertise der jeweiligen Fachverbände und Organisationen nicht nur formal abgerufen werden, sondern sie muss ebenso ausreichend ausgewertet und berücksichtigt werden, insbesondere hinsichtlich der Angaben, die vom vorgelegten Gesetzentwurf abweichen (§§ 51 Nr. 4; 22 Abs. 1 Nr. 4 GGO).

Es ist unglaublich, dass wiederholt in der Einladung zur Stellungnahme auf die »besondere Eilbedürftigkeit« im einzelnen Verfahren hingewiesen wird und um Verständnis für die kurze Frist gebeten wird. Auch aktuell ist die besondere Eilbedürftigkeit nicht erkennbar und wird allein mit einer regelmäßig stattfindenden Kabinettsitzung begründet.

Verständnis für eine vermeintliche Eilbedürftigkeit kann nicht mehr erwartet werden. Denn dieses Vorgehen ist in den vergangenen Jahren als System zu erkennen, wie die folgenden Beispiele zeigen:

- Gesetzentwurf zur Bestimmung von Georgien, Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten

Entwurf erhalten am Mittwoch, **11.07.2018, 15:04 Uhr**

Frist bis Donnerstag, **12.07.2018, 23:59 Uhr**

E-Mail: »Die besondere Eilbedürftigkeit und entsprechend kurze Fristsetzung ergibt sich aus der für Mittwoch, den 18.07.2018 geplanten Kabinettbefassung. Hierfür bitte ich um Verständnis.«

- Gesetzentwurf zu Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten

Entwurf erhalten am Dienstag, **Feiertag, 01.05.2018, 9:06 Uhr**

Frist bis Donnerstag, **03.05.2018, 16:00 Uhr**

E-Mail: »Die Kürze der Frist bitte ich zu entschuldigen.«

- Gesetzentwurf zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

Entwurf erhalten am Mittwoch, **15.02.2017, 17:09 Uhr**

Frist bis Freitag, **17.02.2017, 10:00 Uhr**

E-Mail: »Für diese sehr kurze Frist bitte ich sehr um Ihr Verständnis. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung eines wesentlichen Punktes des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 9. Februar 2017. Dort ist festgelegt worden, dass der Bund das Gesetz mit den hier vorgesehenen Inhalten zeitnah auf den Weg bringen soll.«

- Gesetzentwurf zur Bestimmung von Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten

Entwurf erhalten am **Freitag, 29.01.2016, 17:22 Uhr**

Frist bis Dienstag, **02.02.2016, 12:00 Uhr**

E-Mail: »Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit eine Fristverlängerung nicht gewährt werden kann. Wegen der geplanten Kabinettbefassung am kommenden Mittwoch, 03.02.2016, bitte ich für die kurze Frist um Verständnis.«

PRO ASYL begrüßt grundsätzlich die Beteiligung der Verbände und möchte die Gelegenheit der Stellungnahme zu Gesetzentwürfen auch nutzen. Besonders fatal ist eine rein formale Beteiligung dann, wenn die Konsequenzen für die einzelne schutzsuchende Person so weitreichend sind wie im jetzigen Verfahren.

Zum Gesetzentwurf und seinen Folgen

Bereits 2016 wollte die Bundesregierung Algerien, Marokko und Tunesien als sogenannte »sicheren Herkunftsländern« einstufen. Der Bundesrat hat im März 2017 die Einstufung der Maghreb-Staaten als »sicher« aus guten Gründen gestoppt. Jetzt wird der Anlauf erneut unternommen, obwohl sich an der Menschenrechtslage dort nichts zum Besseren gewendet hat.

Der Gesetzentwurf zeigt vor allem eins: Ungeachtet der tatsächlichen Erkenntnisse geht der Entwurf von falschen Grundprämissen aus. Es fehlt zudem die laut Koalitionsvertrag einzuführende Rechtsberatung für vulnerable Schutzsuchende. Zudem berücksichtigt er nicht die aktuelle europäische Rechtsprechung, die die weitreichende Beschränkung des Rechtsschutzes für Personen aus sicheren Herkunftsländern für rechtswidrig erklärt.

Im Rahmen der vorgeschlagenen Staaten als »sichere« Herkunftsländer benennt der Entwurf selbst Verfolgungselemente vor allem für bestimmte Personengruppen wie Homosexuelle und JournalistInnen. Eine Einstufung dieser Staaten widerspricht daher den verfassungsrechtlichen Vorgaben nach Art. 16a Abs. 3 GG, wonach Sicherheit vor Verfolgung **»landesweit und für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen bestehen«** muss ([BVerfG, Beschluss v. 14. Mai 1996, 2 BvR 1507/93, 2 BvR 1508/93](#)).

Die Einstufung als Staatsangehörige/r aus einem »sicheren Herkunftsland« hat erhebliche Folgen im Asylverfahren und darüber hinaus:

Bei der Einreise aus sogenannten »sicheren Herkunftsländern« wird bereits vermutet, dass ein Ausländer aus einem entsprechenden Herkunftsland nicht der politischen Verfolgung unterliegt. **Die individuelle Betrachtung wird damit von einer typisierenden – primär ablehnenden – Bewertung verdrängt.** Die Widerlegung einer solchen Vermutung ist durch verfahrensverschärfende Festlegungen enorm erschwert oder gar unmöglich gemacht. Der Asylantrag eines Asylsuchenden aus einem solchen Staat wird gem. § 29a AsylG als »offensichtlich unbegründet« abgelehnt. Dies hat zur Folge, dass die Rechtsmittelfristen auf eine Woche verkürzt sind. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Innerhalb einer Woche muss Eilrechtsschutz beantragt werden (§ 36 Abs. 3 AsylG). Auch für den Eilrechtsschutz sind die Hürden höher als üblich: Das Verwaltungsgericht darf die Aussetzung der Abschiebung für die Dauer des Klageverfahrens nur anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit bestehen (§ 36 Abs. 4 AsylG).

Weitere Folgen bestehen in der Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens nach § 30a AsylG und der damit einhergehenden Unterbringung in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung – auch für Minderjährige. Dies macht es letztlich noch schwieriger, dass überhaupt »Ausnahmefälle« aus vermeintlich sicheren Herkunftsländern erkennbar werden.

Zudem besteht ein Arbeitsverbot sowohl für AsylbewerberInnen nach § 61 Abs. 2 AsylG als auch für Geduldete nach § 61 Abs. 6 AufenthG selbst dann, wenn aus anderen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen selbst über Jahre eine Abschiebung nicht möglich ist. So werden Existenzen zunichte gemacht.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen:

1. **Falsche Grundannahmen**
3. **Stichtagsregelung zum »Kabinettsbeschluss«**
3. **Fehlende Rechtsberatung für vulnerable Gruppen**
4. **Europarechtswidrige Abschiebungen während Klageverfahren**
5. **Voraussetzungen für »sichere Herkunftsstaaten« liegen konkret nicht vor**
 - a) **Manipulative Verwendung verschiedener Schutzquoten**
 - b) **Verfassungsrechtliche Vorgaben nicht eingehalten**

1. Falsche Grundannahmen

Der Gesetzentwurf listet unter dem Punkt »Problem und Ziel« sowie unter »Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen« die Entwicklungen verschiedener – rückläufiger (!) – Asylantragszahlen der vergangenen Jahre auf. Dabei heißt es, es gäbe »immer noch viele Asylanträge, die von vornherein sehr geringe Erfolgsaussichten haben« (S. 1). Ebenso würden »die Asylbewerberzugänge aus diesen Staaten auf einem hohen Niveau« verharren (S. 8).

Gleich zu Beginn soll damit der Eindruck vermittelt werden: Mit diesem Gesetzentwurf würden vermeintlich unberechtigte Asylanträge drastisch zurückgehen, mehr Ausreisepflichtige könnten schneller abgeschoben werden. Diese Aussagen sind jedoch falsch.

Begründung:

Lässt man sich auf – ohnehin rechtlich kaum überzeugende – Berechnungen ein, fällt auf:

Der **Anteil der Asylsuchenden** aus den drei Maghreb-Ländern ist verschwindend gering, sie tauchen nicht einmal unter den zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten der ErstantragstellerInnen im Zeitraum von 2014 bis zum 1. Halbjahr 2018 auf ([BAMF Statistik](#)). 2018 haben im Zeitraum von Januar bis Juni 730 AlgerierInnen, 591 MarokkanerInnen und 295 TunesierInnen in Deutschland Asyl beantragt (siehe [Asylgeschäftsstatistik 06-2018](#)), bei insgesamt 81.765 Erstanträgen ein verschwindend geringer Anteil von insgesamt rund **1,98 Prozent**.

Ebenso gering fiel der **Anteil der Asylklagen** vor den Verwaltungsgerichten im Jahr 2017 für diese Länder aus. Von den rund 328.000 Klagen betrafen 488 tunesische, 1.396 algerische und 1.496 marokkanische Asylsuchende – zusammen gerade einmal 1 Prozent! Der Trend setzt sich in 2018 für das 1. Quartal fort: Von den 45.039 neuen Asylklagen im ersten Quartal 2018 entfielen gerade mal 333 auf Algerien, 318 auf Marokko, 112 auf Tunesien (siehe [BT-Drucksache 19/3148, S. 36](#)) – zusammen ein Anteil von **1,7 Prozent**.

Auch bei Hinzuziehung von Georgien mit 2.450 Erstanträgen und 1.676 Klagen vor Gericht im ersten Quartal 2018 (siehe [BT-Drucksache 19/3148, S. 36](#)) werden in der Praxis keine großen Auswirkungen zu erwarten sein. Die mit Abstand meisten Gerichtsverfahren (rund 145.000) ent-

fielen 2017 auf die Hauptherkunftsländer Syrien, Irak und Afghanistan – das ist auch im 1. Quartal 2018 der Fall. Die Überlastung der Gerichte ist zum großen Teil verursacht durch die fehlerbehaftete Entscheidungshektik beim BAMF. Es gibt eine Reihe von Alternativen, die weit eher geeignet wären, die Belastung der Gerichte durch Asylklagen zu reduzieren.

Schließlich werden bereits heute unabhängig von der Einstufung als sichere Herkunftsstaaten Asylanträge aus den betreffenden Ländern als offensichtlich unbegründet eingestuft, wenn kein asylrelevanter Vortrag zu erkennen ist. Der erhoffte Effekt wird damit ausbleiben.

2. Stichtagsregelung zum »Kabinettsbeschluss«

Der Gesetzentwurf will Ausnahmen der Arbeitsverbote schaffen für AsylbewerberInnen und Geduldete, die bereits jetzt schon in Beschäftigung sind oder einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben und ihre Ausbildung noch in diesem Jahr beginnen. Es soll eine Stichtagsregelung eingeführt werden, wonach die Beschäftigung bzw. der Vertrag entscheidend ist zum »Datum des Kabinettsbeschluss«.

Zwar ist grundsätzlich eine Ausnahme der Betroffenen zu begrüßen. Allerdings ist die Einschränkung auf das Datum des Kabinettsbeschlusses – mithin auf kommenden Mittwoch, den 18.07.2018, abzulehnen.

Begründung:

Grundsätzlich ist bei Neuregelungen das Inkrafttreten von Gesetzen entscheidend. Stichtagsregelungen anhand eines Kabinettsbeschlusses zu wählen, erscheint systemfremd. Dies gilt nach dem Grundsatz der Rechtssicherheit erst Recht, wenn es um die Frage von Rückwirkungen auf bestehende Sachverhalte, mithin auf hier lebende Personen, geht. Der Kabinettsbeschluss soll bereits in weniger als einer Woche getroffen werden und damit noch vor der »heißen Phase« von Ausbildungsverträgen zum 1. August bzw. 1. September (typischer Ausbildungsbeginn, Verträge können auch noch kurz zuvor abgeschlossen werden). Eine sachliche Begründung für dieses Datum findet sich nicht.

3. Fehlende Rechtsberatung für vulnerable Gruppen

Der Gesetzentwurf enthält keinerlei Regelungen zur »speziellen Rechtsberatung« für vulnerable Fluchtgruppen. Es heißt lediglich, das BAMF arbeite derzeit an einem Konzept zur Umsetzung und Sicherstellung einer solchen Rechtsberatung aus (S. 8). Die Ausweitung des Konzepts der »sicheren Herkunftsstaaten« kann aber nicht ohne vorherige Gewährleistung dieser essentiellen Rechtsberatung erfolgen.

Begründung:

Im Koalitionsvertrag wurde in Bezug auf Asylsuchende aus »sicheren Herkunftsstaaten« festgehalten: *»Gleichzeitig wird durch eine spezielle Rechtsberatung für besondere vulnerable Fluchtgruppen deren besondere Schutzwürdigkeit berücksichtigt«*. Auch der Gesetzentwurf

spricht von der »Gleichzeitigkeit« dieser Regelung. Eine Rechtsberatung muss daher oberste Priorität haben und kann nicht erst im Nachgang verhandelt werden.

Um festzustellen, ob ein/e Geflüchtete/r zu einer vulnerablen Flüchtlingsgruppe gehört, muss dieser Möglichkeit in einem geeigneten Verfahren Rechnung getragen werden – auch schon vor der Anhörung. Bei der Ausgestaltung der Anhörung sind besondere Vorkehrungen zu treffen (besonders geschulte EinzelentscheiderInnen usw.). In einem Schnellverfahren mit faktischer Umkehr der Beweislast ist dies gerade nicht gewährleistet.

4. Europarechtswidrige Abschiebungen während Klageverfahren

Der Gesetzentwurf setzt nicht das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union aus Juni 2018 um und widerspricht damit grundlegenden europäischen Bestimmungen. § 75 AsylG ist umgehend zu ändern.

Begründung:

Schutzsuchende, die aus einem »sicheren Herkunftsland« kommen, werden bei Ablehnung als »offensichtlich unbegründet« abgelehnt (§ 29a Abs. 1 AsylG). Das hat nach derzeitiger Rechtslage zur Folge, dass die Betroffenen zwar gegen die Ablehnung klagen können, aber – im Gegensatz bei einer »einfach« unbegründeten Ablehnung – trotzdem schon während des gerichtlichen Verfahrens abgeschoben werden können (§ 75 i.V.m. § 36 AsylG). Nur mit einem Eilantrag können sie gegen die Abschiebung vorgehen, was naturgemäß begrenzten Erfolg hat.

Nun hat der EuGH entschieden, dass während des Gerichtsverfahrens gegen die Ablehnung samt Ausreiseentscheidung nicht abgeschoben werden darf ([Urteil v. 19.06.2018, C-181/16](#)), es muss also eine »aufschiebende Wirkung« bestehen.

Dabei muss diese aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs bereits »kraft Gesetzes« bis zu einer endgültigen Entscheidung bestehen. Das heißt, auch ein Eilantrag genügt nicht. Denn mit diesem Eilantrag würde man erst die aufschiebende Wirkung beantragen müssen. Auch der Eilantrag selbst ist ohnehin kein »wirksamer Rechtsbehelf« in der Sache, er hat auch nicht die endgültige Entscheidung in der Hauptsache zum Ziel.

Dabei stützt sich der EuGH nicht nur auf die europäische Rückführungsrichtlinie, sondern vor allem auf die EU-Grundrechtecharta, das Refoulement-Verbot der Genfer Flüchtlingskonvention sowie auf das europarechtliche Prinzip der Waffengleichheit.

Damit ist eine Gesetzesänderung von § 75 AsylG erforderlich, die spätestens jetzt in diesem Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden müsste.

5. Voraussetzungen für »sichere Herkunftsstaaten« liegen konkret nicht vor

Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die Einstufung von Georgien und der Maghreb-Staaten als »sichere Herkunftsstaaten«. Das Bundesverfassungsgericht hat klare Vorgaben gemacht. Diese

sind hier nicht eingehalten. Auch die Schutzquoten dürfen nicht zur Einstufung der Staaten entscheidend sein.

a) Manipulative Verwendung verschiedener Schutzquoten

Auch wenn der Gesetzentwurf formal nicht allein auf die Schutzquoten zur Einstufung »sicherer Herkunftsländer« abstellt, schleicht sich doch eine Pauschalbewertung anhand bestimmter Quoten ein – was sich schon im Koalitionsvertrag zeigte, wonach alle Staaten mit einer Schutzquote unter 5 % als »sicher« eingestuft werden soll. So heißt es im Entwurf, dass die »Schutzquoten im Asylverfahren« für die Beurteilung herangezogen wurden (S. 6)

Klar ist: Nicht eine BAMF-Entscheidungsquote, sondern die Kriterien des Bundesverfassungsgerichts zur Menschenrechtssituation vor Ort sind ausschlaggebend dafür, ob ein Staat als »sicher« eingestuft werden kann.

Tatsächlich wird dann aber im Entwurf eine sog. »Anerkennungsquote« herangezogen (S. 7 f.). Während sonst das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und das Bundesinnenministerium (BMI) stets von der (unbereinigten) »Schutzquote« spricht und dabei das umfasst, was das BAMF als Schutz zuerkennen kann, will die »Anerkennungsquote« nur einen Teil der vom BAMF zu prüfenden Schutzkategorien erfassen: Asylberechtigung, Flüchtlingsanerkennung und subsidiärer Schutz. Außen vor gelassen werden also die zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote nach §§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, was eine niedrigere Quote zur Folge hat. Dabei handelt es sich um Abschiebungsverbote, die aufgrund der Umstände im Herkunftsland erteilt werden. Um eine tatsächliche Aussage über Schutzzuerkennungen bzgl. dieser Staatsangehörigen zu erhalten, müsste daher die (bereinigte) Schutzquote herangezogen werden.

Begründung:

Die »Anerkennungsquote« und die Ausklammerung der Abschiebungsverbote täuscht über die Konsequenzen, die die Ablehnung eines Asylantrags von Schutzsuchenden aus »sicheren Herkunftsländern« insgesamt betreffen. Lehnt das BAMF den Asylantrag als »offensichtlich unbegründet« ab und gibt es auch keine Abschiebungsverbote, gelten für diesen ablehnenden Bescheid insgesamt die Konsequenzen wie die verkürzten Rechtsmittelfristen. Das bedeutet beispielsweise: Selbst wenn rechtlich gegen eine Ablehnung als »offensichtlich unbegründet« vorgegangen werden soll, um letztlich ein Abschiebungsverbot zu erhalten, beträgt die Klagefrist nur 1 Woche. Die Berücksichtigung von Schutzquoten für die Einstufung als »sichere Herkunftsländer« muss daher alle vom Bundesamt zu prüfende Schutzkategorien enthalten. Denn schließlich geht es gerade bei der Frage, ob ein sicherer Herkunftsstaat zu bejahen ist, um die Frage, ob diese Konsequenzen anwendbar sind oder nicht. Zudem handelt es sich ohnehin nur um die zielstaatsbezogenen Aspekte, nicht um Fragen wie die unmittelbare Reisefähigkeit aus medizinischen Gründen, die von der Ausländerbehörde zu prüfen sind.

Ohnehin gilt: Die **bereinigten Gesamtschutzquoten** für die Maghreb-Staaten liegen sogar über der im Koalitionsvertrag genannten Fünf-Prozent-Anerkennungsquote, unterhalb derer eine Einstufung als »sicherer Herkunftsstaat« künftig erfolgen soll.

2017 erhielten 6,3 Prozent der AntragstellerInnen aus Algerien und 5,9 der Asylsuchenden aus Tunesien einen Schutzstatus, bei Marokko lag die Quote gar bei 10,6 Prozent (jeweils bereinigte

Schutzquote). Die Zahlen für 2018 sehen bislang ähnlich aus: Im ersten Halbjahr betrug die Schutzquote für Algerien 7,4 %, für Tunesien: 6,34 % und für Marokko 10,76 %.

Es ist darüber hinaus sachlich nicht begründbar, wenn regierungsseitig die unbereinigte Schutzquote als Argument herangezogen wird. In dieser sind auch die nicht-inhaltlich getroffenen Entscheidungen enthalten, beispielsweise weil die Asylprüfung nach der Dublin-Verordnung nicht in Deutschland durchgeführt wird und der Antrag deswegen »abgelehnt« wird. Wenn allerdings ein anderer EU-Staat zuständig ist, der Antrag zurückgenommen wird oder sich anderweitig erledigt, sagt dies statistisch nichts zur Frage aus, ob diese AntragstellerInnen grundsätzlich schutzbedürftig sind oder waren. Tatsächlich können sie sogar andernorts noch als Flüchtlinge anerkannt werden. Ergo: Seriös ist nur eine Gegenüberstellung der Ja/Nein-Entscheidungen zur Schutzbedürftigkeit, um Aussagen über den Anteil von Schutzzuerkennungen zu treffen.

Letztlich scheinen die Zahlenspielerereien im Gesetzentwurf ablenken zu wollen, obwohl alleiniger Prüfungsmaßstab die verfassungsrechtlich vorgegeben Kriterien sind.

b) Verfassungsrechtliche Vorgaben nicht eingehalten

Die Bestimmung eines Staates zum »sicheren Herkunftsstaat« hat der Gesetzgeber nach Art. 16a Abs. 3 S. 1 GG aufgrund der **Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse** in diesem Staat vorzunehmen. Damit gibt die Verfassung dem Gesetzgeber bestimmte Prüfkriterien vor, an denen er seine Entscheidung, ob ein Staat die Anforderungen für die Bestimmung zum sicheren Herkunftsstaat erfüllt, auszurichten hat.

Das Bundesverfassungsgericht fordert, dass die Rechtslage in dem betreffenden Staat insoweit in den Blick zu nehmen sei, als sie für die Beurteilung der Sicherheit vor politischer Verfolgung und unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafung oder Behandlung bedeutsam ist. Dabei ist zu bedenken, dass grundsätzlich jeder Lebensbereich zum Anknüpfungspunkt staatlicher Maßnahmen werden kann, die den Charakter politischer Verfolgung oder sonstiger menschenrechtswidriger Eingriffe annehmen können. Bei der Frage der allgemeinen politischen Verhältnisse kommt es auf die Qualität der demokratischen Strukturen, der Funktionsfähigkeit des jeweiligen Mehrparteiensystems einschl. Opposition, der Lage der Religionsfreiheit, der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, der Meinungs- und Pressefreiheit sowie der Unabhängigkeit der Gerichte an. Daraus ergeben sich besondere Anforderungen im Blick auf Staaten mit einer diktatorischen und totalitären Vergangenheit, wo die mögliche Kontinuität antidemokratischer Strukturen zu berücksichtigen ist. Zudem geht es um die Frage möglicher Verfolgungen und Misshandlungen von Minderheiten.

Schlussendlich muss die Sicherheit vor Verfolgung **»landesweit und für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen bestehen«** ([BVerfG, Beschluss v. 14. Mai 1996, 2 BvR 1507/93, 2 BvR 1508/93](#)).

Algerien, Tunesien und Marokko sind nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben keine »sicheren Herkunftsländer«. Nach wie vor kann bestimmten Personengruppen wie Homosexuellen oder kritischen JournalistInnen und AktivistInnen in den Maghreb-Staaten politische Verfolgung, Inhaftierung und Folter drohen. **Sogar aus dem Gesetzentwurf selbst werden diese Umstände teilweise deutlich, wenn beispielsweise die Bestrafungen von Minderheiten beschrieben werden.**

Auch aus den internen »**Herkunftslanderleitlinien**« des **BAMF** geht hervor, dass die Lage in den Maghreb-Staaten keineswegs die Einstufung rechtfertigen würde. ZEIT online hat die internen Dokumente [in einem Artikel vom 30. Oktober 2016](#) zitiert. Dort wird unter anderem berichtet über Verfolgung von Frauen und Homosexuellen, Foltervorwürfen, mangelnde Religionsfreiheit, Menschenhandel und politische Verfolgung. Das hat sich auch im vergangenen Jahr nicht geändert.

Algerien inhaftierte »auch 2017 willkürlich friedlich Demonstrierende, Menschenrechtsverteidiger, Aktivisten und Journalisten«. Darüber hinaus werden Mitglieder der Ahmadiyya, einer muslimischen Minderheit, in Algerien zu Unrecht verfolgt (vgl. Amnesty Report zu [Algerien](#)).

Im Gesetzentwurf wird beispielsweise zugegeben, wenn auch nicht ausreichend analysiert (S. 14 f.):

- »Homosexuelle Handlungen sind in Algerien nach Artikel 338 des Strafgesetzbuches strafbar. Dies gilt auch für die Erregung öffentlichen Ärgernisses mit Bezügen zu Homosexualität (Artikel 333).« Dabei werde Homosexualität schon dann »strafrechtlich relevant, wenn sie öffentlich sichtbar gelebt wird.«
- Ebenso sei schon die »(versuchte) Konvertierung eines Muslims« unter Strafe gestellt.
- Es bestehe eine »rechtliche und faktische Diskriminierung von Frauen«.
- Es werde eine »relativ« freie Meinungsäußerung zugelassen.
- »Die Gerichte üben in der Regel keine wirksame Kontrolle staatlichen Handelns aus.«
- Die »Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern ist in der Praxis nicht immer gewährleistet. Geltende Gesetze und Vorschriften werden nicht immer einheitlich und flächendeckend angewandt.«
- Seit 2005 haben Angehörige angesehener Organisationen – u.a. Amnesty International (Ausnahme: Besuch Flüchtlingslager Westsahara-Flüchtlinge in Tindouf), Human Rights Watch, Réseau Euro-Med – ungeachtet fortgesetzter Anträge keine Visa für Algerien erhalten.«

Trotz dieser Erkenntnisse wird pauschal behauptet, der Einstufung als »sicherer Herkunftsstaat« stehe »nichts« entgegen (S. 15).

In **Marokko**, einer konstitutionellen Monarchie, werden tagtäglich AktivistInnen vor Gericht gestellt. Friedliche Proteste für eine Verbesserung sozialer Bedingungen oder der Umwelt werden auf brutale Weise beendet, die DemonstrantInnen zu ungerechtfertigten Haftstrafen verurteilt. Auch das Vorgehen der marokkanischen Behörden in der Westsahara ist von exzessiver Gewalt geprägt: »Während des gesamten Jahres 2017 setzten die Behörden immer wieder unverhältnismäßige und unnötige Gewalt ein, um friedliche Demonstrationen in Laayoune, Smara, Boujdour, Dakhla und anderen Städten in der Westsahara aufzulösen« (vgl. Amnesty Report zu [Marokko](#)).

Im Gesetzentwurf wird beispielsweise zugegeben, wenn auch nicht ausreichend analysiert (S. 16 ff.):

- »Der König bleibt in allen zentralen Fragen letzte Instanz und steht über allen anderen verfassungsmäßigen Institutionen. Er stützt sich dabei auch auf eine allgemein anerkannte traditionelle, insbesondere religiöse Legitimität als „Führer der Gläubigen“.«

- »Politische Überzeugungen können frei geäußert werden, solange sie nicht die Person des Königs, den Islam als Staatsreligion oder die territoriale Integrität in Frage stellen.«
- Die Todesstrafe werde immer noch verhängt, aber seit 1993 nicht mehr vollstreckt – jedoch ist dieses Moratorium »nicht formalisiert«.
- »Jeder außereheliche Geschlechtsverkehr und auch Ehebruch sind strafbar.« Zwar sei Strafverfolgung sehr selten, finde aber statt und führe zu Haft- und Geldstrafen. »Für homosexuelle Handlungen, die ebenfalls selten verfolgt werden, gilt ein gesonderter Strafraum.«
- »Kinderarbeit im Allgemeinen und unbezahlte Hausarbeit von minderjährigen Mädchen im Besonderen sind verbreitet.« Das aktuelle Schutzniveau sei gering.
- Meinungs- und Pressefreiheit seien zwar ausgeprägt, es bestünden aber rechtliche Einschränkungen, insbesondere bzgl. der Rolle des Königs, des Islams als Staatsreligion, der territorialen Integrität sowie bei »Fragen der öffentlichen Moral«.
- Bei der Frage des Rechtswegs ergäben sich Probleme »aus mangelnder Effizienz und im Justizsektor verbreiteter Korruption«.
- Der weiterhin bestehende Westsahara-Konflikt wird mit einem Wort erwähnt, ohne weitere Ausführungen zu machen.

Trotz dieser Erkenntnisse wird pauschal behauptet, der Einstufung als »sicherer Herkunftsstaat« stehe »nichts« entgegen (S. 19).

In **Tunesien** herrscht der Ausnahmezustand, das Recht auf Freizügigkeit wird durch das Verhängen von Hausarrest oder Beschränkung der Bewegungsfreiheit beschnitten. Gefangene werden misshandelt und gefoltert, Verantwortliche werden häufig nicht zur Rechenschaft gezogen. Vor allem Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans- und Intergeschlechtliche werden aufgrund ihrer sexuellen Orientierung strafrechtlich verfolgt (vgl. Amnesty Report zu [Tunesien](#)).

Im Gesetzentwurf wird beispielsweise zugegeben, wenn auch nicht ausreichend analysiert (S. 19 ff.):

- »Nichtregierungsorganisationen beanstanden jedoch vereinzelt dubiose Todesfälle von Personen in Gewahrsam oder Haft.«
- »Gemäß Artikel 230 des tunesischen Strafgesetzbuchs werden (auch einvernehmliche) homosexuelle Handlungen von Männern oder Frauen mit Haftstrafen von drei Jahren belegt. Tunesische Nichtregierungsorganisationen gehen von mindestens 70 Festnahmen bzw. Verurteilungen im Jahr 2017 aus; amtliche Statistiken sind hierzu nicht verfügbar.«
- Es gibt sogar neue Straftatbestände mit Todesstrafen: »Neue Straftatbestände, für die eine Sanktionierung mit der Todesstrafe vorgesehen ist, wurden durch das am 7. August 2015 in Kraft getretene Gesetz gegen Terrorismus und Geldwäsche geschaffen.«
- Im Rahmen der Presse- und Meinungsfreiheit heißt es: »Dennoch existieren weiterhin Einschränkungen, z. B. bei der Berichterstattung über sicherheitsrelevante Themen sowie im Kontext periodisch aufkommender sozialer Unruhen. Die tunesische Militärgerichtsbarkeit geht regelmäßig gegen Zivilisten wegen „Herabwürdigung der Sicherheitsorgane“ u. a. Delikte vor.«

Trotz dieser Erkenntnisse wird pauschal behauptet, der Einstufung als »sicherer Herkunftsstaat« stehe »nichts« entgegen (S. 22).

In **Georgien** blieben laut Amnesty International Menschenrechtsverletzungen durch Ordnungskräfte auch 2017 weiterhin straflos. Dass allein Versprechungen der Regierung nicht ausreichen, zeigt die fehlende Einrichtung eines unabhängigen Untersuchungsmechanismus trotz Zusage. Die Unabhängigkeit der Justiz stehe in Frage (vgl. Amnesty Report zu [Georgien](#)).

Im Gesetzentwurf wird beispielsweise zugegeben, wenn auch nicht ausreichend analysiert (S. 10 ff.):

- Der Gesetzentwurf benennt, dass sich der Konflikt bzgl. der abtrünnigen Gebiete Abchasien und Südossetien auf die Sicherheitslage der unmittelbar an der Verwaltungslinie zu Abchasien und Südossetien gelegenen Gebiete auswirke.
- »Im gesellschaftlichen und beruflichen Leben müssen Angehörige sexueller Minderheiten (LGBTI)-Personen mit ungleicher Behandlung, vereinzelt auch mit Übergriffen rechnen.«
- »Der Aufbau einer unabhängigen Justiz gehört zu den Hauptzielen der georgischen Regierung.« Damit wird aber klar, dass noch keine voll unabhängige Justiz existiert.

Trotz dieser Erkenntnisse wird pauschal behauptet, der Einstufung als »sicherer Herkunftsstaat« stehe »nichts« entgegen (S. 13).

Im Übrigen wird auf unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Bestimmung von Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten vom 16.02.2016 hingewiesen (abrufbar unter proasyl.de/material).

Aus diesen Gründen ist dringend geboten, dass Asylanträge aus diesen Staaten weiterhin individuell und gründlich geprüft werden, anstatt die Länder pauschal für »sicher« zu erklären.